

Anlage 2 zur LSO:

Landesspielerpassordnung (LSPO)

- 1 Alle Spieler, die an Pflichtspielen im Sinne der BSO teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spielerpass ausweisen.
- 2 Spielerpässe sind:
 - 2.1 DVV-Spielerpass (Farbe = weiß)
Der DVV-Spielerpass ist ausschließlich für den Erwachsenenbereich im allgemeinen Spielbetrieb (Aktive) zugelassen.
 - 2.2 Jugend-Spielerpass (Farbe = gelb)
Der Jugend-Spielerpass ist zugelassen für den Jugendspielbetrieb gem. Jugendspielordnung (BSO Anlage 5).
 - 2.3. Senioren-Spielerpass (Farbe = grün)
Der Senioren-Spielerpass ist zugelassen für den Senioren-Spielbetrieb gem. Senioren-Spielordnung (BSO Anlage 4).
- 3 Der Pass gliedert sich in:
 - 3.1 den eigentlichen Spielerpass, bestehend aus drei zusammenhängenden Abschnitten,
 - 3.2 den Abschnitt für die Landespassstelle.
- 4 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur ein gültiger Spielerpass gem. 2 beantragt und ausgestellt werden.
- 5 Bestellungen, Eintragungen
 - 5.1 Spielerpässe können nur beim zuständigen Landesverband (LV), in der Geschäftsstelle gegen Vorlage der Einzahlungskopie für eine Pass-Dienstleistungs-pauschale bezogen werden. Die Höhe der Pass-Dienstleistungspauschale wird jährlich vom Präsidium festgelegt.
 - 5.2 Der Spielerpass muss vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden.
 - 5.2.1 Es dürfen nur die Eintragungen vorgenommen werden, die im Spielerpass gefordert sind. Die Eintragungen müssen an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen, damit Platz für weitere Eintragungen bleibt. Eintragungen sind dokumentenecht vorzunehmen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Bei vorsätzlicher Falscheintragung durch den Verein oder dem Spieler kann der Landesverband den Verein mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € bestrafen und/oder den Spieler bis zu 6 Monaten sperren. Zugleich ist die Ungültigkeit des Spielerpasses festzustellen und Spiele sind gemäß BSO 5.3.2 als verloren zu werten.
 - 5.2.2 Jeder Verein erhält von der Landespassstelle eine Nummer. Diese ist in jedem Spielerpass einzutragen.
 - 5.2.3 Das Passbild darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Passbilder dürfen nicht verwendet werden. Bei Pass-Neubearbeitung darf das Passbild höchstens ein Jahr alt sein.
 - 5.2.4 Zur Gültigkeitserklärung durch die Landespassstelle muss der Pass vom Spieler an den vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.
 - 5.3 Vereinswechsel, Namensänderung, Unleserlichkeit und Verlust
 - 5.3.1 Bei Vereinswechsel wird der alte Spielerpass ungültig, auch wenn seine Gültigkeitsdauer für den bisherigen Verein noch nicht abgelaufen ist.
 - 5.3.2 Ändert sich der Name eines Spielers, wird sein Spielerpass mit Ablauf des laufenden Spieljahres ungültig. Es ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.

- 5.3.3 Ist ein Spielerpass teilweise oder ganz unleserlich geworden, ist unverzüglich ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 5.4 Bei Vereinswechsel eines Spielers, bestätigt der alte Verein die Freigabe durch den Stempel und die rechtsverbindliche Unterschrift. Das Freigabedatum ist für die Erteilung einer neuen Spielberechtigung maßgebend. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird auf einem neuen Spielerpass erteilt.
- 5.5 Bei Verlust eines Spielerpasses müssen vom Spieler und vom Verein darüber schriftliche Erklärungen und bei der Neubeantragung der Spielberechtigung mit eingereicht werden.
 - 5.5.1 Sollte sich nach Neuausstellung des Passes der verloren gegangene Pass wieder finden, so ist dieser der Landespasssstelle unverzüglich einzureichen, die ihn ungültig macht.
 - 5.5.2 Wird vorsätzlich ein zweiter Spielerpass bei einer Landespasssstelle beantragt, ohne das der erste Pass verloren oder von der Passsstelle des Landesverbandes, in dem der Spieler zuletzt gespielt hat, für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler von der zuständigen Stelle des Landesverbandes für ein halbes Jahr gesperrt, sonstige Schuldige (z.B. der Verein), können mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 € belegt werden.
 - 5.5.3 Nach missbräuchlicher Verwendung eines Spielerpasses wird der Spieler mit einer Sperre bis zu einem Jahr und /oder der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 1000,00 € vom Landesverband bestraft.
 - 5.5.4 Wurde von der Landespasssstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der LSO nebst Anlagen erteilt, ist der Spielerpass vom Spielwart für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 6 Spielberechtigung
 - 6.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein wird mittels Gültigkeitsstempelung und Abzeichnung des Passes durch die Landespasssstelle erteilt (Passstellenvermerk).
 - 6.2 Die Spielberechtigung ist vom Verein bei der Landespasssstelle zu beantragen. Dabei muss ein genügend frankierter und vollständig adressierter Briefumschlag für die Rücksendung beigefügt werden. Falls bisher ein Pass existiert hat, ist der abgelaufene oder für ungültig zu erklärende Pass bei Neubeantragung mit einzureichen.
 - 6.2.1 Die Landespasssstelle erteilt die Spielberechtigung bei Neuausfertigung von Pässen erst nach vorheriger Kontrolle, dass kein gültiger Pass für den betreffenden Spieler besteht bzw. dass der bislang gültige gleichzeitig ungültig gemacht wird. Sie versieht das Passbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Passes ein. Der Kontrollabschnitt des LV ist in einer Kartei alphabetisch (nach Spielernamen) aufzubewahren.
 - 6.2.2 Die Landespasssstelle erteilt die Spielberechtigung im Anschluss an einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel unter Beachtung von 5.2.3 dieser Anlage sowie von 8. der BSO. Sie trägt den Wechsel in den bei ihr befindlichen Kontrollabschnitt ein.
 - 6.2.3 Bei Beantragung einer Spielberechtigung für Spieler, die von einem LV in einen anderen wechseln, muss der ehemalige LV den bei ihm geführten Kontrollabschnitt an die Passsstelle des neuen LV übermitteln.
 - 6.3 Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Leistungsklasse ist von seinem Verein für jedes Spieljahr beim zuständigen Staffelleiter neu zu beantragen und von diesem im Pass zu vermerken (Staffelleitervermerk). Das gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren.

- 7 Begrenzung der Passgültigkeit
- 7.1 Die Gültigkeitsdauer des Spielerpasses ist auf 5 Spieljahre beschränkt. Das laufende Spieljahr, in welches das Ausstellungsdatum fällt, wird als volles Spieljahr gerechnet.
- 7.2 Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Spielerpass zu beantragen. Gleiches gilt bei einem Vereinswechsel. Die alten Spielerpässe müssen der Landespassstelle mit eingereicht werden, die sie ungültig macht. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.
- 8 Von einem Landesverband ausgesprochene Spielersperren oder Spielersperren des Vereins, die ein Landesverband anerkannt hat, sind durch die zuständige Passstelle in den entsprechenden Kontrollabschnitt einzutragen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Spielersperren vom DVV verhängt werden.
- 9 Schlussbestimmungen
Diese Ordnung wurde auf dem 4. Verbandstag am 23.11.1996 beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf den Verbandstagen am 09.09.2000, am 13.11.2004 und am 15.11.2008 sowie Änderungen der Mitgliederversammlung am 20.06.2009 sind berücksichtigt.